

Bremerhaven, 25.06.2008

Mitteilung Nr. MIT-AF 34/2008		
zur Anfrage Nr. AF-34/2008 nach § 36 GStVV der CDU-Fraktion vom 12.06.2008		
Thema: Einrichtung von Pflegestützpunkten nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG) -CDU-		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Wir fragen den Magistrat:

- 1) Ist dem Magistrat die Höhe der Kosten für die Errichtung von Pflegestützpunkten bekannt? Wenn ja, wie hoch sind diese?
- 2) Wie teilen sich die Kosten auf die einzelnen Träger auf?
- 3) Welche finanziellen Aufwendungen müsste die Stadt Bremerhaven bei der Errichtung von Pflegestützpunkten indirekt oder direkt erbringen
- 4) Welche Kosten sollen durch die nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vorgesehene Anschubfinanzierung gedeckt werden?
- 5) Welche Einrichtungen sind bereits nach Gesetz (z. B. ÖGD) zur Beratung in diesem Bereich verpflichtet und existieren in Bremerhaven?
- 6) Gibt es weitere Einrichtungen in Bremerhaven, die Beratungsarbeit im Pflegebereich leisten?
- 7) Durch wen und in welcher Höhe würden die Kosten für den Betrieb der geplanten Pflegestützpunkte getragen werden?
- 8) Wo ist der Mehrwert für zusätzlich installierte Beratungskompetenz?
- 9) Wie bewertet der Magistrat eine mögliche Beratungs- und Koordinierungsfunktion des Gesundheitsamtes für Bremerhaven?

II. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2008 beschlossen, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Nach § 92c PfWG haben die Pflegekassen und Krankenkassen Pflegestützpunkte einzurichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Eine solche Bestimmung ist im Land Bremen noch nicht erfolgt. Grundsätzlich befürwortet das Land Bremen die Errichtung der Pflegestützpunkte. Die Entscheidung der obersten Landesbehörde ist abhängig vom Ausgang der Verhandlungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen über die wesentlichen Rahmenbedingungen. Die Verhandlungen sollen im Juni

2008 abgeschlossen sein. Von daher ist die Höhe der Kosten für die Errichtung von Pflegestützpunkten noch nicht bekannt.

2. Sollte sich der örtliche Sozial- und Altenhilfeträger an den Pflegestützpunkten beteiligen, ist damit auch eine anteilige Finanzierungsbeitrag verbunden. Das PFWG überlässt den Vertragsparteien (Träger der Pflegeversicherung, Träger der Krankenversicherung und örtlicher Sozial- und Altenhilfeträger) die nähere Ausgestaltung der Finanzierung, stellt jedoch klar, dass der auf eine einzelne Pflegekasse entfallende Anteil nicht höher sein darf, als der der Krankenkasse. Weiterhin werden die Aufwendungen einer Vertragspartei, die durch den Einsatz des eigenen Personals entstehen, auf deren Finanzierungsanteil angerechnet. Soweit keine individuelle Verteilung oder kein Verteilungsschlüssel vereinbart wird, ist von einer Beteiligung zu je einem Drittel auszugehen.
3. Bei Beteiligung des örtlichen Sozial- und Altenhilfeträgers entstehen für die Stadt Bremerhaven Aufwendungen durch das Einbringen von personellen und räumlichen Ressourcen. Die Höhe kann noch nicht beziffert werden.
4. Vom Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung wird zum Aufbau von Pflegestützpunkten eine Anschubfinanzierung von insgesamt 60 Mio. € zur Verfügung gestellt. Pro Pflegestützpunkt kann der Aufbau mit einem Betrag von bis zu 45.000,- € gefördert werden. Zusätzlich können 5.000,- € zur Verfügung gestellt werden, wenn ehrenamtlich Tätige und Selbsthilfegruppen nachhaltig in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden. Das Land Bremen erhält nach dem Königsteiner Schlüssel 1 % von 60 Mio. €, so dass für maximal 12 Pflegestützpunkte je 50.000,- € Fördermittel zur Verfügung stehen würden. Die Planungen sehen 9 Stützpunkte und 3 Stützpunkte für Bremerhaven vor. Mit der Anschubfinanzierung sind Personal-, Sach- und Investitionskosten zu decken.
5. **und**
6. Unabhängig von der Errichtung von Pflegestützpunkten besteht ab 01.01.2009 für Personen, die Leistungen nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) erhalten, ein Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater/in der Pflegekasse. Der örtliche Sozialhilfeträger ist nach § 11 SGB XII zur Beratung verpflichtet.

Neben diesen Stellen sind im Bereich der Pflege heimbasierte und ambulante Einrichtungen beratend tätig, z.B.:

- Seniorenbesuchsdienst der Stadt Bremerhaven
- Solidarische Hilfe e.V.
- Service- und Betreuungsagentur für ältere Migranten/innen (DLZ Grünhöfe)
- Betreuungs- und Erholungswerk e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste
- Caritasverband
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk
- Arbeiter-Samariter-Bund.

Auch Krankenhäuser leisten Beratungsangebote. Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (ÖGDG) hat in diesem Aufgabenfeld keine Zuständigkeiten verpflichtet.

7. siehe Antwort zu 2. und 3.
8. Auskunft, Beratung, individuelles Fallmanagement und möglichst großer Service unter einem Dach stehen im Mittelpunkt des Konzeptes der Pflegestützpunkte. Zum Beispiel auf der Suche nach einem Pflegeheim, einer Tagesbetreuung, einem Anbieter für Essen auf

Rädern oder Angebote der Altenhilfe sollen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen in den Pflegestützpunkten Unterstützung und Hilfestellung finden. Die Stützpunkte sollen gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative oder sonstige medizinische sowie pflegerische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote unter Wahrung der Wettbewerbsneutralität vermitteln und koordinieren. Die Pflegeberater in den Stützpunkten erstellen einen individuellen Versorgungsplan, kümmern sich um die Formalien, beraten die Betroffenen und deren Angehörige über Leistungen, nehmen Anträge entgegen und leiten diese an die entsprechenden Kostenträger weiter. Ein solches allumfassendes Beratungsangebot unter einem Dach mit Beteiligung der Pflege- und Krankenkassen sowie der Kommune besteht zur Zeit in Bremerhaven nicht.

9. Das Gesundheitsamt kann bis auf Weiteres eine Beratungs- und Koordinierungsfunktion nicht leisten und sich nicht nachhaltig an der Ausgestaltung der Pflegestützpunkte beteiligen. Seine Personalressourcen sind ohnehin in verwandten Aufgabenbereichen (Eingliederungshilfen nach SGB XII) und Pflichtaufgaben nach dem PsychKG seit langer Zeit defizitär (Organisationsuntersuchung der Magistratskanzlei im Jahre 2001). Entsprechend beantragten Mehrbedarfen hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 11.06.2008 nicht zugestimmt. Eine aktive Beteiligung wäre nur nachrangig zu vorgenanntem Mehrbedarf mit zusätzlichem Personal darstellbar.

gez.

Schulz
Oberbürgermeister